

BAG Bildung

Priska Hinz
Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: 030 227-74511
E-Mail: priska.hinz@bundestag.de

Thomas Gehring
Landtagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Maximilianeum
81627 München
Telefon: 089 4126-2990
E-Mail: thomas.gehring@gruene-fraktion-bayern.de

Position von Bündnis90/Die Grünen zu Schulen in freier Trägerschaft

Die Lage hat sich verändert

In den letzten Jahren ist nicht nur die Zahl der Schulen in freier Trägerschaft kontinuierlich gewachsen, auch das Spektrum ihrer Formate und Träger hat sich beträchtlich erweitert. So wird das traditionelle Angebot kirchlicher und reformpädagogischer Schulen durch Neugründungen etwa im Bereich der internationalen Schulen ergänzt. Insbesondere seit den Diskussionen über die Ergebnisse der deutschen Schülerinnen und Schüler in den internationalen Leistungsvergleichsstudien ist die Zahl der Neugründungen deutlich angestiegen.

Im Schuljahr 2009/10 gab es ca. 3.200 allgemeinbildende und 2.000 berufliche Schulen in freier Trägerschaft, das sind 61 % mehr als im Schuljahr 1992/93. Teilweise ist diese Steigerung auf den Nachholbedarf in den neuen Ländern zurückzuführen, andererseits ist in den neuen Ländern ein anhaltender Zuwachs im gesamten Zeitraum seit 1992 zu beobachten. Die Zahl der Schulen in freier Trägerschaft erhöhte sich sogar dann noch weiter, als die Gesamtzahl aller Schulen aufgrund des demografisch bedingten Schülerrückgang verringert wurde. So sank im Osten die Zahl der Schulen um fast 30 %, die Anzahl der Privatschulen stieg jedoch in demselben Zeitraum um 75 %ⁱ.

Das Schulwesen in freier Trägerschaft stellt in Deutschland ein vielfältiges Gefüge von Trägerschaften und Gruppierungen dar, welches sich im Laufe des 20. Jahrhunderts immer weiter ausdifferenziert hat. Im Schuljahr 2009/10 besuchen ca. 8 % aller Schüler (ca. 945.000) allgemein bildender und beruflicher Schulen eine Schule in freier Trägerschaft. Der größte Teil der Schüler im Bereich allgemein bildender Schulen besucht dabei ein Gymnasium (ca. 39 %), gefolgt von Realschulen (ca. 16 %), Freien Waldorfschulen (ca. 12 %) und Grundschulen (12 %). Bezogen auf die Trägerschaft nehmen konfessionell gebundene

Schulen mit mehr als 2800 Einrichtungen und über 550.000 Schülern einen hohen Anteil ein. Hinzu kommen Schulen im Bereich der Freien Waldorfschulen (ca. 80.000 Schüler), Schulen aus dem Bundesverband Freier Alternativschulen (4.500 Schüler), Landerziehungsheime sowie weitere Anbieter aus dem Bereich des Bundesverbandes Deutscher Privatschulen.

Relativ neu ist eine Entwicklung in Deutschland, bei der sog. Privatschulen neuen Typs als Bildungsanbieter entstehen. Diese Schulen arbeiten wahlweise gemeinnützig oder gewinnorientiert und arbeiten häufig als bilingual geführte Ganztagschulen mit internationalen Curricula und Abschlüssen. Sie reagieren damit auf Bedürfnislagen von Eltern, denen das staatliche Schulwesen noch nicht ausreichend Rechnung trägt. Einige Träger verlangen auch besonders hohe Schulgelder, die an der Einhaltung des Sonderungsverbotes zweifeln lässt.

Schulen in freier Trägerschaft sind ein Element einer Zivilgesellschaft, in der Bürgerinnen und Bürger in wichtigen gesellschaftlichen Fragen Mitverantwortung übernehmen. Die Gründung und das Betreiben von Schulen in freier Trägerschaft kann Ausdruck eines aktiven Bürgerengagements und ein Stück gelebte Demokratie sein. Schulen in freier Trägerschaft erfüllen einen öffentlichen Auftrag, sie sind Teil eines öffentlichen Schulwesens und haben sich gegenüber der Öffentlichkeit und den staatlichen Aufsichtsbehörden für ihre Leistungen ebenso zu rechtfertigen wie die staatlichen Schulen.

Nicht selten haben die alternativen Bildungskonzepte von Schulen in freier Trägerschaft in der Vergangenheit mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung auch in die öffentlichen Schulen Eingang gefunden. Einem Teil dieser Schulen kam damit eine gewisse Funktion als Innovationsvorbild zu. Aufgrund der in den letzten zehn Jahren erfolgten Öffnung der schulrechtlichen Regelungen der Länder für neue Formen der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gibt es eine Vielzahl von öffentlichen Schulen, die in gleicher Weise Vorbild und Innovationsanstoß sind. Dabei sind die heute noch feststellbaren Beschränkungen durch rechtlich-organisatorische Vorgaben bzw. die Nichtnutzung vorhandener Spielräume nicht an den Status der Schule (öffentlich oder privat) gebunden, sondern hängen stark von den jeweiligen politischen Verantwortungsträgern sowie Zielen und Handlungsoptionen der Pädagogen und der Elternschaft der betreffenden Schulen ab.

Die seit mehreren Jahren von der Robert-Bosch-Stiftung im Rahmen des deutschen Schulpreises ausgezeichneten öffentlichen Schulen belegen die inzwischen auch in öffentlichen Schulen möglichen Handlungsspielräume.

Dies macht Schulen in freier Trägerschaft nicht überflüssig, relativiert aber die Begründung, sie seien der Reformmotor, von dem Impulse zur Verbesserung des öffentlichen Schulwesens ausgingen. Bündnis 90/Die Grünen hält trotzdem aus grundsätzlichen Überzeugungen daran fest, dass das in Art 7 Abs. 4 festgelegte Recht zur Errichtung und zur Betreibung privater Schulen erhalten bleiben soll.

Rechtliche Position von Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen)

Das Grundgesetz stellt in Art. 7 GG „das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates“ und gewährleistet in Abs.4 das Recht zur Errichtung und zur Betreibung privater Schulen. Als Ersatz öffentlicher Schulen benötigen diese eine staatliche Genehmigung, die dann erteilt

werden muss, wenn sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen und in der Ausbildung ihrer Lehrer das gleiche Niveau wie staatliche Schulen haben (Gleichwertigkeitsgebot), wenn die Lehrer rechtlich und wirtschaftlich „genügend gesichert sind“ (Sicherungsgebot) und wenn sie ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern für alle Schüler zugänglich sind (Sonderungsverbot). Für private Grundschulen gelten zusätzliche Anforderungen: Sie erhalten nach Abs. 5 nur dann eine Genehmigung als Ersatzschule, wenn die Schulbehörde zusätzlich zu den oben genannten Zulassungsvoraussetzungen ein besonderes Interesse anerkennt oder wenn die Eltern die Einrichtung einer Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule beantragen und eine staatliche Schule dieser Art in zumutbarer Entfernung nicht besteht.

Bündnis 90/Die Grünen hält die besonderen Voraussetzungen, die für Grundschulen gelten, weiterhin für geboten. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, die gesellschaftliche Integration von Kindern in den ersten Lebensjahren in der Schule besonders zu sichern und eine frühe Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Sozialstatus zu vermeiden. Hierbei handelt es sich um ein legitimes Ziel staatlicher Schulpolitik. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 16.12.1992 dazu ausgeführt: „...Das solche Bemühungen schon wegen einseitiger sozialer Zusammensetzung der Bevölkerung der jeweiligen Schulsprengel, aber auch aus vielfältigen anderen Gründen häufig nur begrenzten Erfolg haben, nimmt diesem Ziel nicht seine Bedeutung. ... Bleiben gesellschaftliche Gruppen einander fremd, kann dies zu sozialen Reibungen führen, die zu vermeiden legitimes Ziel auch staatlicher Schulpolitik ist.“

Die Länder haben bei der Ausgestaltung der Einzelheiten der Genehmigungspraxis, der Regelung der Finanzierung und der Ausübung der Aufsicht, insbesondere bei anerkannten Ersatzschulen, einen großen Entscheidungs- und Ermessensspielraum. Je nach den konkreten Rahmenbedingungen (Stadtstaat, Flächenland, neue und alte Bundesländer) sind daher durchaus voneinander abweichende Regelungen getroffen worden, die nach Auffassung von Bündnis 90/Die Grünen nicht zwingend harmonisiert werden müssen.

Bei folgenden Grundsatzpositionen gibt es allerdings einen Konsens innerhalb der GRÜNEN. Sie sollten in allen Ländern als Voraussetzungen bei der Genehmigungspraxis und der Qualitätssicherung gelten.

Wir halten daran fest, dass es eine mindestens einjährige Wartefrist geben soll in der festgestellt wird, ob der Träger einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb aufnehmen und dauerhaft gewährleisten kann. Die Wartepflicht kann bei bewährten Trägern im Falle eines Ausbaus einer Schule entfallen.

Die Finanzierung muss ausreichend sein und auf einer nachvollziehbaren Basis vergleichbarer Kosten im öffentlichen Bereich beruhen. Wir erwarten einen angemessenen finanziellen Beitrag des Trägers. Eine völlige finanzielle Gleichstellung durch die Anerkennung aller Kosten eines Schülerplatzes steht für uns nicht im Vordergrund, denn der öffentliche Sektor muss sich zwangsläufig der Gewährleistung eines breiteren Angebotes stellen z.B durch die Bereitstellung eines flächendeckenden Angebots von Schulen auch in dünn besiedelten Räumen.

Über die regulären Zuwendungen hinaus, kann bei der Bezuschussung eine Differenzierung nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit des Trägers erfolgen. Elternbeiträge sind so zu gestalten, dass es zu keiner Sonderung nach den Einkommensverhältnissen kommt, die zu sozialer Ausgrenzung führt (Einhaltung des Sonderungsverbots). Das Schulgeld kann einkommensbezogen gestaffelt werden.

Fachliche Mindeststandards für das Personal in den Freien Schulen müssen mit den Qualifikationen der Lehrkräfte im öffentlichen Schulwesen vergleichbar sein. Der Staat sollte gegenüber Trägern der Schulen in freier Trägerschaft nicht strengere Maßstäbe anlegen als sie im öffentlichen Bereich bestehen.

Anerkannte Ersatzschulen haben zu gewährleisten, dass die Bildungsziele entsprechend den Schulgesetzen angestrebt werden. Dazu können sie verpflichtet werden, je nach Landesrecht auch an zentralen Prüfungsmaßnahmen teilzunehmen und durch Verfahren der internen und externen Evaluation Rechenschaft über ihre Qualität abzulegen. Ziele sollen festgeschrieben werden, der Weg zur Zielerreichung sollte weniger reglementiert werden.

Ergänzungsschulen

Eine besondere Form der Schulen in freier Trägerschaft stellen die Ergänzungsschulen dar. Sie bieten Abschlüsse an, die an staatlichen Schulen nicht zu finden sind. Sie ergänzen also das staatliche Angebot. Im berufsbildenden Bereich haben Ergänzungsschulen oft neue Ausbildungsgänge und Berufsbilder entwickelt, aus denen später reguläre Berufe hervorgingen. Sie sind hier als Träger von Aus- und Weiterbildung für Erwachsene einzuordnen. Ihr Besuch ist für erwachsene Menschen eine Möglichkeit, sich weiterzuqualifizieren. Solange durch Schulgelder keine Sonderung von Schülerinnen und Schülern stattfindet, bleibt es der freien Entscheidung der Schulen wie der Nutzer überlassen, in welcher Höhe Gebühren akzeptiert werden. Insofern setzen wir an berufliche Ergänzungsschulen andere Maßstäbe an als im allgemein bildenden Bereich. Allerdings findet durch die zum Teil hohen Schulgelder beispielsweise der internationalen Schulen hier faktisch eine Sonderung statt. Da staatliche Schulen teilweise die gleichen Schulabschlüsse anbieten, sehen wir es kritisch, wenn Schülerinnen und Schüler von der allgemeinen Schulpflicht befreit werden, um eine Ergänzungsschule dieses Typs zu besuchen.

Beschluss vom 5.11.2010 in Erfurt

ⁱ Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 11 Reihe 1.1 Schuljahr 2009/10- Stand 5.11.2010